

131.1

Gemeindengesetz (Änderung; Kinder- und Jugendparlamente)

(vom 30. August 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. März 2004,

beschliesst:

Das Gemeindengesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

IV. Kinder- und Jugendparlamente

Anfrage- und
Anhörungsrecht

§ 87 a. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben zu fördern, können die Gemeinden Kinder- und Jugendparlamente schaffen.

Die Gemeindeversammlung legt in den Grundzügen die Grösse, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments fest. Sie kann ihm das Recht einräumen:

1. Anfragen gemäss § 51 einzureichen;
2. zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, von der Gemeindeversammlung in geeigneter Form angehört zu werden.

V. Kinder- und Jugendparlamente

Antrags- und
Anhörungsrecht

§ 115 c. Der Grosse Gemeinderat kann mit referendumsfähigem Beschluss ein Kinder- und Jugendparlament gemäss § 87 a schaffen. Er kann ihm das Recht einräumen:

1. dem Grossen Gemeinderat parlamentarische Vorstösse einzureichen, die wie solche eines seiner Mitglieder behandelt werden;
2. zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, vom Grossen Gemeinderat in geeigneter Form angehört zu werden.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 18. November 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Gemeindegesezt (Kinder- und Jugendparlamente) vom 30. August 2004 ist am 9. November 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 29. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz